



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. Februar 2024

Seite 1 von 3

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Rheinland

Aktenzeichen 97.22.02.00-14
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

ROI'in Annika Rosenbauer
Telefon 0211 837-2231
Telefax 0211 837-2200
fp-222@mkjfgfi.nrw.de

Rücklagen gemäß § 40 KiBiz

Aus gegebenem Anlass, insbesondere der aktuell angespannten finanziellen Situation vieler Kindertageseinrichtungen, gebe ich zu den Rücklagen gemäß § 40 KiBiz folgende Hinweise:

Gemäß § 40 Absatz 1 KiBiz sind nicht verausgabte Mittel einschließlich des Trägeranteils einer Betriebskostenrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, auch einer Investitionsrücklage zuzuführen. Mit der Betriebskostenrücklage wird ein finanzieller Handlungsrahmen für den laufenden Betrieb sichergestellt. Ergänzend kann die Investitionsrücklage zum Erhalt des Gebäudes genutzt werden. Die Mittel der Rücklagen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes „... zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben... zu nutzen“.

Da Rücklagen in einem Finanzierungssystem, das auf Pauschalen beruht, insbesondere erforderlich sind, um Schwankungen in der Finanzierung (z.B. durch unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtungen oder Personalveränderungen) ausgleichen zu können, ist es gemäß § 40 Absatz 1 Satz 4 KiBiz möglich,

- dass Rücklagen, die rechnerisch einer Einrichtung zugeordnet sind, für Zwecke anderer Einrichtungen des gleichen Trägers genutzt werden können (dies gilt unstreitig für die Finanzierung laufender Kosten für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ohne eigene rechnerische Rücklagen während eines Kindergartenjahres) und
- dass Beträge aus der Rücklage einer Einrichtung der entsprechenden Rücklage einer anderen Einrichtung desselben Trägers zugeführt werden können.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Im Hinblick auf die Finanzierungssystematik des KiBiz müssen bei einrichtungsübergreifender Verwendung in verschiedenen Jugendamtsbezirken die beteiligten Jugendämter zustimmen. So soll eine unkontrollierte Verschiebung von Finanzierungsanteilen betroffener Jugendämter vermieden werden.

Betriebskostenrücklage nach § 40 Absatz 1 und 2 KiBiz

Mit der Betriebskostenrücklage wird ein finanzieller Handlungsrahmen für den laufenden Betrieb sichergestellt. Der Höchstbetrag von 10 Prozent bezieht sich seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 auf Einnahmen aus dem Kindpauschalenbudget, den Zuschüssen für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen, der finanziellen Förderung von Familienzentren, plusKITAs und anderen Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf auf Grundlage der verbindlichen Mitteilung zum 15. März.

Mittel aus der Betriebskostenrücklage sind auch bei Trägern, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, neben dem Gesamtbudget vorrangig für den laufenden Betrieb der Einrichtung, vor allem für eine gute Personalausstattung entsprechend § 28 Absatz 3 Satz 2 KiBiz, einzusetzen.

Bei Investitionen oder Sanierungen „an Dach und Fach“, die nicht allein aus Mitteln des aktuellen Budgets finanziert werden können und sollen, ist zunächst die Investitionsrücklage zu nutzen. Nur in den Fällen, in denen weder das aktuelle Budget, noch die Investitionsrücklage ausreichen, kann alternativ zu beispielsweise Kreditaufnahmen hilfsweise auf die Betriebskostenrücklage zurückgegriffen werden.

Investitionsrücklage nach § 40 Absatz 1 und 3 KiBiz

Die Investitionsrücklage hingegen darf grundsätzlich nur für Aufwendungen genutzt werden, die einem Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellten Trägern, entstehen können. Zur besseren Abgrenzung können folgende Beispiele benannt werden:

- Waschbecken,
- Zäune,
- fest verklebte Bodenbelege,
- Reparatur/Neuinstallation von Fenstern/Türen/Heizung,
- Alarmanlagen,

- Sanierungskosten hinsichtlich des Erhalts abgehender Bausubstanz.

Aufwendungen, die auch einem Mieter entstehen, wie zum Beispiel durch die Instandhaltung und Wartung von nicht fest eingebauten Gegenständen, sind nicht aus der Investitionsrücklage zu finanzieren, sondern aus der Betriebskostenrücklage.

Zur Sicherstellung des laufenden Betriebes und einer guten Personalausstattung, die nicht aus den Mitteln des aktuellen Budgets finanziert werden können, ist zunächst die Betriebskostenrücklage zu nutzen. Nur in den Fällen, in denen weder das aktuelle Budget, noch die Betriebskostenrücklage ausreichen, kann alternativ zu beispielsweise Kreditaufnahmen hilfsweise auf die Investitionsrücklage zurückgegriffen werden.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass eine Verschiebung der Mittel von einer Rücklage in die andere nicht zulässig ist.

Meinen Erlass vom 21.11.2022 (Az. 97.22.02.00-2022-00011986) hebe ich mit Wirkung ab dem 01.08.2023 auf.

Ich bitte den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann
Abteilungsleiter